

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin, den 1

IV A 1 c - B. Nr. 2720/41

Büro des  
beim R  
in Böhme

den Polizeipräsidenten - Abteilung II - Berlin,  
die Bayerischen Regierungspräsidenten  
in München, Regensburg, Würzburg, Augsburg,  
die Reichsstattthalter der Reichsgaue

Wien in W i e n.

Niederdonau in W i e n.

Oberdonau in L i n z.

Steiermark in G r a z.

Kärnten in K l a g e n f u r t.

Salzburg in S a l z b u r g.

Carlb. in I n n s b r u c k.

Präsidenten in Aussig, Karlsbad,

Präsidenten in Danzig, Bromberg,  
Posen, Hohenalza, Litzmannstadt.

Ordnungspolizei

Sicherheitshauptamt - Verteiler C -

dem Amt I - I B 3 - (Abdrucke zur Sammlung  
Runderlasse)

den Höheren W - und Polizeiführern,

den Befehlshabern der Sicherheitspolizei u.d.SD  
(ausser Metz und Straßburg)

den Kommandeuren der Sicherheitspolizei u.d.SD

den Inspektoren der Sicherheitspolizei u.d.SD

1a

Nachrichtlich:

den W- und Polizeiführern  
den Kriminalpolizei-leit-stellen  
den SD-leit-Abschnitten  
dem Bayerischen Staatsministerium des Innern  
in München,  
den Preussischen Oberpräsidenten,  
dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,  
dem Reichsstatthalter in Sudetengau in Reichenberg,  
dem Reichsstatthalter des Reichsgaues Danzig -  
Westpreußen in Danzig,  
dem Reichsstatthalter im Warthegau in Posen,  
den Reichsverteidigungskommissaren.

Betr.: Auflockerung der Bewachung v  
schen und belgischen Kriegsg  
Bezug: Meine Erlasse vom 5.11. und  
Anlage: - 1 -

Als Anlage übersende ich die

11) Gottesdienst für Kr.Gef.

Sofern keine Geistlichen vorhanden sind, die im Arbeitslager Sondergottesdienste abhalten, können Kr.Gef. am nächsten, im Fussmarsch erreichbaren Gottesdienst für Kr.Gef. teilnehmen. Hin- und Rückführung der Kr.Gef. in geschlossener Marschkolonne unter Führung des Kr.Gef. Kdo.Ältesten (vgl. I, 1 und 5 - 6 ) oder in Vertretung durch einen anderen geeigneten Kr.Gef. Marschbefehl ist auszufertigen.

Die Zeit zum Besuch des Gottesdienstes ist auf die allgemeine Ausgehzeit nicht anzurechnen.

Den Kr.Gef. ist das Betreten deutscher Kirchen wie bisher nicht gestattet.

12) Einschränkungen

Betreten von Bahnhöfen, Gastwirtschaften, Vergnügungspätzen, Friseurgeschäften sowie Läden, die für den Kauf an Kr.Gef. nicht zugelassen sind, bleibt verboten. Für Einkäufe bleiben die Kr.Gef. mit ihrem Lager auf die Kantinen und die zugelassenen Geschäfte angewiesen. Der Besuch von Lichtspieltheatern ist nur gestattet, wenn die Vorführungen geschlossen nur

Geflo  
sind  
Krieg  
Gener  
setze

von Kriegsgefangenen  
Personen.  
Führung in den Sammel-  
versuchsweise für franz.  
Durchführung von Besuchen

sondere deutsche Aufsicht  
auch des Lagers ist nicht  
Besuch von Männern be-  
mandanten nicht zu er-  
eine solche Genehmigung  
in Frage kommt, bei  
r.d.Kr.Gef.) zu beant-  
chen Besuches ist ein  
Besuch hinzuzuziehen  
Genehmigung zu Besu-  
t der Kontrolloffizier  
betreten der gemeins

die Staatspolizei-leit-stellen die für die u  
beitskräfte vorgesehenen Unterkünfte vorher  
len und abzunehmen.

deutschen Bevölkerung in Berüh-  
gang erhalten.

und untergebrachten Arbeitskräf-  
t müssen dauernd unter Bewachung

Die Staatspolizei-leit-stellen haben die Aufsicht über die zu b) und c) genannten Bewachungskräfte auszuüben. Bei den unter c) genannten Betrieben stellt die Ordnungspolizei Führungspersonal für die Bewachungskräfte in möglichem Umfange zur Verfügung.

2. Am Arbeitsplatz erfolgt die Bewachung der Arbeitskräfte aus dem altsojetrussischen Gebiet durch das Bewachungspersonal der Unterkünfte in aufgelockerter Form. Zur Bewachung am Arbeitsplatz sind daher deutsche Werkmeister, Vorarbeiter, Arbeiter mit heranzuziehen, mit Aufsichtsfunktionen gegenüber den Arbeitskräften aus dem altsojetrussischen Gebiet zu versehen und in dieser Eigenschaft durch ei-

## VI. Erfassung.

Die aus allgemein-polizeilichen Gründen erforderliche Erfassung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet veranlassen entsprechend dem für Polen geltenden Erfassungsverfahren die Kreispolizeibehörden, die hierfür besondere Weisungen erhalten.

## VII. Ausweis.

Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet bedürfen eines Ausweises lediglich auf dem Wege vom und zum Arbeitsplatz, am Arbeitsplatz selbst und in den Unterkünften, da ihnen die sonstige freie Bewegung in der Öffentlichkeit untersagt ist. Als Ausweis ist - wie bei den Polen - die Arbeitskarte (mit Grün- bzw. Grauzettel) auszugestalten und mit Lichtbild, Fingerabdruck und polizeilichem Vermerk zu versehen. Die Kreispolizeibehörden erhalten diesbezügliche weitere Weisung.

Um die Beschränkung der Gültigkeit des Ausweises für Arbeitsplatz und Unterkunft kenntlich zu machen, erhält die Arbeitskarte den Aufdruck: "Inhaber ist nur zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt."

## VIII. Kennzeichnung.

Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet haben während ihres Aufenthalts im Reich auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes ein mit diesem fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 70 mm x 77 mm und zeigt bei 10 mm breiter blauweißer Umrandung auf blauem Grunde in weißer Schrift das Kennwort "Ost" (s. nachgeheftetes Muster).

Die Durchführung der Kennzeichnung erfolgt entsprechend der Kennzeichnung der Polen und wird durch die Kreispolizeibehörden veranlaßt.

werden im folgenden kurz "Arbeitskräfte aus den Baltenländern" genannt.

15116



Für ihre Behandlung ist maßgebend, daß es sich größtenteils um fremdvölkische Arbeitskräfte handelt, die in einer gewissen Zeitspanne unter intensiver bolschewistischer Beeinflussung gestanden haben. Die Stellung dieser Völker zum Bolschewismus rechtfertigt jedoch eine bevorzugte Behandlung der Arbeitskräfte aus den Baltenländern gegenüber den Arbe

Arbeitskräfte aus den Balte  
ung und Überprüfung.  
Anwerbung.

Der Nachweis kann sowohl durch Urkunden wie auch durch Zeugen geführt werden;

b) möglichst darauf zu dringen, daß die anzuwerbenden Personen einen Paß oder sonstigen Ausweis mitbringen, an Hand dessen sich die Identität feststellen läßt. Diese Ausweise werden den Arbeitskräften belassen.

## 2. Überprüfung.

Die Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums errichten auch in diesen Gebieten Auffanglager, in denen durch besondere Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD eine Überprüfung der unmittelbar nach der Anwerbung hier zusammengefaßten Arbeitskräfte mit dem Ziel der Ausscheidung verdächtiger Elemente erfolgt. Eine Überprüfung der Arbeitskräfte nach der Volkszugehörigkeit findet nicht statt, da diese für die weitere Behandlung der Arbeitskräfte zunächst ohne Beland ist.

Eine Bewachung der Auffanglager erfolgt nicht.

## II. Transport.

Die Arbeitskräfte kommen in geschlossenen Transporten ins Reich. Der Transportführer führt Transportlisten mit sich, von denen der für den Einsatzort zuständigen Staatspolizei-leit-

M u s t e r

einer Dienstanweisung über die Behandlung der  
in Lagern untergebrachten Ostarbeiter.

38

Zu den Richtlinien über den Einsatz von Ostarbeitern, wie sie im Merkblatt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und in der vom Reichsführer  $\frac{1}{4}$  und der Deutschen Arbeitsfront herausgegebenen Lagerordnung enthalten sind, ergehen noch folgende sicherheitspolizeiliche Anweisungen, die streng vertraulich zu behandeln sind und Außenstehenden nicht bekannt werden dürfen:

1. Der Grundsatz des korrekten Auftretens und der Sachlichkeit einerseits wie des inneren und äußeren Abstandes andererseits im Verhältnis zu den Ostarbeitern muß dem Wach- und Lagerpersonal immer wieder eingeschärft werden.

Die vielfach gute Arbeitsleistung der Ostarbeiter kann zu einem Nachlassen in der ihnen gegenüber gebotenen Aufmerksamkeit führen. Es ist stets daran zu denken, daß sie dem deutschen Volkstum, der deutschen Kultur, Art und Sitte fremd gegenüber stehen und jahrzehntelang in bolschewistischem Sinne erzogen worden sind. Agenten der Sowjets, Fallschirmabspringer und Saboteure befinden sich nachgewiesenermaßen unter ihnen; auch diese feindlichen Kräfte werden sich zunächst arbeitswillig zeigen. Wenn auch die Masse der Ostarbeiter sich nicht zum Bolschewismus bekennt, so besteht doch gerade bei ihrer Sturheit die Gefahr, daß die deutschfeindlich eingestellten Aktivisten unter Ausnutzung bestehender Schwierigkeiten (z. B. in der Ernährung) Einfluß auf sie gewinnen. Im sicherheitspolizeilichen Interesse sind die Bestimmungen des MSg-

38w

- 2 -

lichste für eine ordnungsgemäße Ernährung, Unterbringung  
usw. zu tun.

39

als "Lagerdienst" allen Disziplinlosigkeiten der Ostarbeiter selbst entgentreten und nötigenfalls mit eigenen Mitteln für Disziplin und Ordnung sorgen. Der Lagerführer soll nur dann in Erscheinung treten, wenn diese Kräfte sich nicht durchsetzen können.

Neben diesen Kräften ist ein Netz von Vertrauenspersonen aus Ostarbeitern zu schaffen, das so gut arbeiten muß, daß unzuverlässige Elemente, vor allem Hetzer und Saboteure schon festgestellt werden können, bevor sie Schaden anrichten. Ebenso müssen auf diesem Wege Vorbereitungen zur Flucht so rechtzeitig gemeldet werden, daß die betr. Ostarbeiter schon vorher festgenommen werden können.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn Angehörige des "Lagerdienstes" wie auch Vertrauenspersonen in der Verpflegung, bei Freizeitgestaltung und auch durch gelegentliche Geldzuwendungen bevorzugt werden. Diese Vorteile müssen jedoch gegenüber den anderen Ostarbeitern durch eine besseren Arbeitsleistung und besseren Disziplin bewiesen werden können. Vor allen Dingen dürfen dies nicht bei den Vertrauenspersonen als sichtbar für "Spitzeldienste" erscheinen.

5. Den Weg zwischen dem Lager und der Front legen die Russen in jeder Hinsicht abgeschlossen. Deutsche Bewachungskräfte nur in geringem Umfange zur Verfügung stehen, und der Weg nicht allzu weit ist, kann die Aufsicht hierbei einem Angehörigen des "Lagerdienstes" übertragen werden, der das Eintreffen der Kolonne am Arbeitsplatz dem zuständigen Betriebsleiter und die Rückkehr dem Lagerführer zu melden hat.

91  
arbeitern nicht der Eindruck entsteht, als ob sie gegen den Lagerführer etwas durchsetzen könnten.

Voraussetzung für diese Anordnung ist selbstverständlich, daß der Leiter der Bewachung, der Lagerführer und das Wach- und Lagerpersonal die Grundsätze des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Einsatz der Ostarbeiter genau beachten.

Auf keinen Fall dürfen Angehörige der russischen, ukrainischen und weißruthenischen Emigration, auch nicht Beauftragte der russischen, ukrainischen und weißruthenischen Vertrauensstellen oder sonstigen Vereinigungen, ein Lager besichtigen oder mit den Ostarbeitern während der Arbeit oder beim Ausgang Verbindung aufnehmen. Dies gilt auch für die russischen, ukrainischen und weißruthenischen Arbeitskräfte aus den Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Zuwiderhandlungen sind sofort der (Polizeibehörde) zu melden.

Behaupten Lagerinsassen, Volksdeutsche zu sein, so sind sie unter Angabe der genauen Personalien der Staatspolizei-leit-stelle ... zu melden.

11. Die Lager dürfen nicht mit Stacheldraht umzäunt und die Fenster vergittert werden. Das Lager muß jedoch mit einer Umzäunung versehen sein, die eine Flucht möglichst erschwert und einen Zutritt von Deutschen und anderen ausländischen Arbeitskräften unmöglich macht. Den Ostarbeitern soll der Eindruck genommen werden, daß sie wie Gefangene gehalten würden. Es ist deshalb erforderlich, die Lagerinsassen über die Notwendigkeit einer festen Umzäunung in geeigneter Form aufzuklären.

gültige Niederlage noch einmal abzuwenden, zuschanden gemacht werden.

Der Zweck des gigantischen neuen Arbeitseinsatzes ist nun, alle jene reichen und gewaltigen Hilfsquellen, die uns das kämpfende Heer unter der Führung Adolf Hitlers in so überwältigend reichem Ausmaß errungen und gesichert hat, für die Rüstung der Wehrmacht und ebenso für die Ernährung der Heimat auszuwerten. Die Rohstoffe wie die Fruchtbarkeit der eroberten Gebiete und ebenso deren menschliche Arbeitskraft sollen durch den Arbeitseinsatz vollkommen und gewissenhaft zum Segen Deutschlands und seiner Verbündeten ausgenutzt werden.

Trotz der Tatsache, daß die meisten deutschen arbeitsfähigen Menschen in der anerkanntwertesten Weise ihre Kräfte für die Kriegswirtschaft bereits eingesetzt haben, müssen unter allen Umständen noch erhebliche Reserven gefunden und freigemacht werden.

Die entscheidende Maßnahme, dies zu verwirklichen, ist der einheitlich geregelte und gesteuerte Arbeitseinsatz der Nation im Kriege.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen folgende Grundsätze aufgestellt und durchgeführt werden:

- A. Alle zur Zeit laufenden wichtigen Fertigungsprogramme dürfen durch neue Maßnahmen unter keinen Umständen gestört, sondern sollen vielmehr noch gesteigert werden.
- B. Alle Forderungen des Führers, des Herrn Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches und des Ministers für Bewaffnung und Munition sind schnellstens zu erfüllen. Die hierfür fehlenden Arbeitskräfte müssen in Deutschland selbst und in den besetzten Gebieten freigemacht und zur Verfügung gestellt werden.
- C. Ebenso unaufschiebbar ist die Aufgabe, Saat und Ernte des deutschen Bauertums und aller unter deutscher Kontrolle stehender europäischer Gebiete mit dem Ziel höchster

1. das Zusammenspiel aller Kräfte der Partei, der Wirtschaft und des Staates unter einheitlicher Lenkung;
2. den besten Willen aller deutschen Menschen;
3. die umfassendsten Maßnahmen, um allen eingesetzten deutschen Arbeitern und Arbeiterinnen das höchste Vertrauen zur Gerechtigkeit in der Behandlung ihres persönlichen Schicksals und ihrer Entlohnung, ebenso wie die im Kriege bestmögliche Fürsorge für ihre Gesundheit und Unterbringung zu geben;
4. die schnellste und bestmögliche Lösung der Frage des Frauen- und Jugendeinsatzes.

Soll das vom Führer gesteckte Ziel erreicht werden, so ist dies nur möglich durch die gleichzeitige und schnellste Anwendung zahlreicher verschiedener, aber den gleichen Zweck anstrebender Maßnahmen. Da aber jede derselben die andere nicht stören, sondern sie sinnvoll ergänzen muß, ist es unumgänglich notwendig, daß alle irgendwie an dieser entscheidenden Aufgabe beteiligten Dienststellen im Reich, seinen Gebieten und Gemeinden, in Partei, Staat und Wirtschaft nach einheitlichen Richtlinien verfahren.

So trägt der Arbeitseinsatz der Nation zur schnellsten und siegreichen Beendigung des Krieges außerordentlich bei. Er erfordert die letzte Kraft auch des deutschen Menschen in der Heimat. Für diesen deutschen Menschen, seine Erhaltung, seine Freiheit, sein Glück und die Verbesserung seiner Ernährung und Lebenshaltung wird dieser Krieg geführt.

#### Grundsätzliches

- I. In den Gauen ist die Propaganda und Aufklärung des deutschen Volkes über die Notwendigkeit des Arbeitseinsatzes und die Durchführung wichtiger Maßnahmen zur Betreuung der eingesetzten Jugend und Frauen, ebenso die Obsorge für den Zustand von Lagern und Unterkünften, A Gauleiter der NSDAP.

Sie sichern ferner die engste und schärfste Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen.

- I. Vornehmste Pflicht des Generalbeteiligten, ja die einzige Voraussetzung für das Gelingen seines Auftrages ist, daß

Wta

der vorbehaltlosen Mitarbeit und des Einvernehmens aller obersten Reichsstellen — besonders auch der Dienststellen der Wehrmacht —, deren Aufgabengebiete in diesen Auftrag hineinreichen, versichert.

III. Ebenso unerlässlich ist das Einverständnis aller Reichsleiter der Partei und ihrer Organisationen, besonders auch die Mitarbeit der Deutschen Arbeitsfront und der Einrichtungen der Wirtschaft.

IV. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird daher mit einem allerkleinsten persönlichen Mitarbeiterkreis seiner Auswahl sich ausschließlich der vorhandenen Partei-, Staats- und Wirtschaftseinrichtungen bedienen und durch den guten Willen und die Mitarbeit aller den schnellsten Erfolg seiner Maßnahmen gewährleisten.

V. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat daher mit Zustimmung des Führers und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches und dem Leiter der Partei-Kanzlei alle Gauleiter des Großdeutschen Reiches als seine Bevollmächtigten in den deutschen Gauen der NSDAP. eingesetzt.

VI. Die Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bedienen sich in ihren Gauen ihrer zuständigen Dienststellen der Partei. Die Leiter der höchsten für ihren Gau zuständigen Dienststellen des Staates und der Wirtschaft beraten und unterrichten die Gauleiter hinsichtlich aller wichtigen Fragen des Arbeitseinsatzes.

Als besonders wichtig hierfür kommen in Frage:

- der Präsident des Landesarbeitsamtes,
- der Treuhänder der Arbeit,
- der Landesbauernführer,
- der Gauwirtschaftsberater,
- der Gaubmann der Deutschen Arbeitsfront,
- die Gaufrauenschaftsleiterin,
- der Gebietsführer der Hitler-Jugend,
- der höchste Vertreter der Inneren und Allgemeinen Verwaltung, insbesondere, wenn das Landeswirtschaftsamt zu seiner Zuständigkeit gehört.

(Umfaßt der Bezirk eines Landesarbeitsamtes mehrere Gaue, dann ist es zweckmäßig, daß der Präsident des betreffenden Landesarbeitsamtes den Gauleitern, in deren Gauhauptstadt kein Landesarbeitsamt vorhanden ist, seine nächsten und tüchtigsten Mitarbeiter so zur Verfügung stellt, daß die ständige Unterrichtung der Gauleiter über alle Maßnahmen der Arbeitseinsatzverwaltung auch dort gewährleistet bleibt.)

VII. Die vornehmste und wichtigste Aufgabe der Gauleiter der NSDAP. in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte in ihren Gauen ist also die Sicherstellung des besten Einvernehmens aller am Arbeitseinsatz beteiligten Dienststellen ihres Gaues.

Es muß jedoch auf das strengste darauf geachtet werden, daß Hoheitsträger der Partei bzw. die Dienststellen der NSDAP., ihrer Organisationen, Gliederungen und angeschlossenen Verbände weder Funktionen übernehmen, für die nur Behörden des Staates, der Wehrmacht oder Institutionen der Wirtschaft zuständig sein und die Verantwortung übernehmen können, noch daß sie willkürlich sich in den Ablauf von Dienstgeschäften einmischen, für die sie nach dem Willen des Führers nicht zuständig sind.

Gelingt es aber durch die Mithilfe der Partei, in allen Gauen, Kreisen und Gemeinden alle deutschen Arbeiter der Stirn und der Faust von der hohen Bedeutung des Arbeitseinsatzes für die Kriegsentscheidung zu überzeugen, alle Männer, Frauen und die deutsche Jugend, die sich unter außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen im Arbeitseinsatz befinden, auf das allerbeste hinsichtlich ihres leiblichen und seelischen Durchhaltevermögens zu betreuen und zu stärken, und gelingt es ferner durch die Mithilfe der Partei, den Einsatz der Kriegsgefangenen und der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen fremden Blutes ohne Schaden für unser eigenes Volk, ja sogar zum größten Nutzen für unsere Kriegs- und Ernährungswirtschaft durchzuführen, dann ist der schwerste Teil der Aufgabe des Arbeitseinsatzes gelöst.

#### Die Aufgabe und ihre Lösung

(Um den Bedingungen der Geheimhaltung zu entsprechen, werden nachfolgend keine Zahlen genannt. Ich bitte trotzdem, überzeugt zu sein,

daß es sich besonders zahlenmäßig um das größte Arbeiterproblem aller Zeiten handelt.)

A. Die Aufgabe:

1. Die Kriegslage hat die Einziehung neuer Soldaten zu allen Wehrmachtsteilen in gewaltigem Ausmaß notwendig gemacht.

Das bedeutet

- a) die Herausnahme von Arbeitern aus allen gewerblichen Betrieben, vor allem auch von einer sehr großen Anzahl von Fachkräften aus kriegswichtigsten Rüstungswerken,
  - b) ebenso die Herausnahme gerade jetzt unentbehrlicher Kräfte aus der Kriegs-ernährungswirtschaft.
2. Die Kriegslage erfordert aber auch die Durchführung des vom Führer über den

46  
Ebenso müssen alle übrigen, durch Stilllegungsaktionen freigewordenen Arbeiter, die nicht zum Ersatz von Fachkräften dienen, den Rüstungsbetrieben, insbesondere zur Auffüllung der Nachtschichten, ohne Zeitverlust zur Verfügung gestellt werden.

2. Arbeiter und Arbeiterinnen, die etwa durch Zerstörung oder Beschädigung ihrer Betriebe durch feindliche Luftangriffe frei werden, müssen genau so schnell der Rüstungsindustrie wieder zugeführt und eingesetzt werden.
3. Die Rüstungs- und Ernährungsaufgaben machen nun aber neben der totalen Erfassung aller deutschen Arbeitskräfte die Hereinnahme fremder Arbeitskräfte zur dringendsten Notwendigkeit.

Ich habe daher das Transportprogramm,

digen militärischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen.

Die Betreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen ausländischen Organisationen.

b) innerhalb des Reichsgebiets:

1. Von der Deutschen Arbeitsfront bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften.
2. Vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Die Deutsche Arbeitsfront und der Reichsnährstand sind bei der Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben an meine Weisungen gebunden.

Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung sind gehalten, die Deutsche Arbeitsfront und den Reichsnährstand bei der Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben weitgehend zu unterstützen.

Durch die Beauftragung der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes mit der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird meine Zuständigkeit für die Durchführung dieser Aufgaben nicht berührt.

## II. Durchführung der Anwerbung

1. a) Für die Durchführung der Anwerbung im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland sind ausschließlich meine Beauftragten verantwortlich. Diese haben in allen Fragen von politischer Bedeutung das Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen deutschen diplomatischen Vertretung herzustellen und sind insoweit an die Weisungen des Missionschefs oder seines Beauftragten gebunden.

Die Missionschefs sind über alle grundsätzlichen Fragen des Arbeitseinsatzes zu unterrichten. Verhandlungen mit ausländischen Behörden und Organisationen im Ausland von grundsätzlicher Bedeutung sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Reichsvertretung oder auf Grund ihrer Vermittlung zu führen. Besprechungen mit ausländischen Behörden und Organisationen im Ausland über Fragen der technischen Durchführung der An-

werbung können von meinen Beauftragten unmittelbar geführt werden.

Das Auswärtige Amt hat die Leiter der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland angewiesen, meine Beauftragten weitgehend bei ihrer Arbeit zu unterstützen und im Rahmen der bestehenden politischen Möglichkeiten insbesondere dafür zu sorgen, daß meine Beauftragten ihre Aufgabe frei von unbegründeten Hemmungen durch ausländische Behörden, Organisationen oder sonstige Stellen und Personen durchführen können.

Falls in den Anwerbegebieten Volksdeutsche ansässig sind, ist von meinen Beauftragten mit der jeweiligen Führung der Deutschen Volksgruppe enge Fühlung zu halten, soweit dies die politischen Verhältnisse zulassen und es von dem Leiter der jeweiligen deutschen diplomatischen Vertretung gutgeheißen wird.

- b) Für die Anwerbung von Arbeitskräften in den von Deutschland besetzten Gebieten sind ausschließlich die Arbeitseinsatzdienststellen der in diesen Gebieten eingesetzten deutschen Militär- oder Zivilverwaltung verantwortlich. Ich behalte mir vor, zu diesen Dienststellen von Fall zu Fall besondere Beauftragte zu entsenden.
- c) Mit den für die Anwerbung im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland zuständigen ausländischen Behörden und Organisationen, insbesondere mit den in den jeweiligen zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmten Stellen, haben meine Beauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgabe eng zusammenzuarbeiten. Dabei ist darauf zu achten, daß die Führung der Anwerbung, soweit irgend durchsetzbar, immer auf deutscher Seite liegt. Im übrigen müssen sich meine Beauftragten stets dessen bewußt sein, daß sie bei ihrer Arbeit wie bei ihrem außerdienstlichen Auftreten von den Ausländern, mit denen sie in Berührung kommen, als Repräsentanten des nationalsozialistischen Großdeutschland angesehen werden.

Normalarbeitszeit erhöht werden. Der Zeitpunkt für die Festsetzung der Entlohnung sind die vergleichbaren Löhne der Arbeiter. Da Eure Angehörigen eine Unterstützung bekommen

r Verfügung gerechtere. Auf diese Ansammeln, die Grundlage für die Vorhaben, wie Erb von Handwirtschaflichen

eträge aus den ich zu bringen. wiesen, daß die im Reich nicht

schon durch die deutschen Fremdengesetzgebung. Sie sind für Euch unantastbar.

9. Vergeßt nie, daß Krieg ist, richtet Euch in Euren Ansprüchen danach.

Im einzelnen sind für Euer Arbeitsverhältnis nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die Arbeitszeit ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Während des Krieges kann jedoch die

als Zahlungsmittel gelten und auch für Rubelbeträge keinerlei Verwendungsmöglichkeit besteht.

Die Unterbringung unterliegt den durch den Krieg gebotenen Beschränkungen. Sie entspricht den Erfordernissen der Wohnlichkeit und Hygiene und ist mit Waschgelegenheiten und Abortanlagen ausgestattet. Duldet keinerlei Ungeziefere an Euch selbst, an Eurer Wäsche (Bettwäsche), Eurer Kleidung und in Eurem Gepäck.

Ungeziefer kann ansteckende und übertragbare Krankheiten verbreiten. Durch Unsauberkeit gefährdet Ihr Euch selbst und Eure Kameraden. Achtet vor allem auf Läusefreiheit. Meldet es sofort, wenn Ihr Läuse habt. Niemand wird deswegen bestraft! Die Entlausung schädigt weder Euch noch Eure Sachen.

Die Verpflegung erfolgt in der Regel in den von den Betrieben bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünften. Eurer Verpflegung ist die Normalverpflegung der deutschen Zivilbevölkerung zugrunde gelegt. Außerdem werden besondere Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeit sowie für Arbeit im Bergbau gewährt. Soweit es die Kriegsverhältnisse zulassen, wird bei der Aufstellung des Küchenzettels auf Eure heimatlichen Gewohnheiten Rücksicht genommen. Um Euch den Übergang auf die deutsche Kost zu erleichtern, bringt beim Abtransport aus der Heimat möglichst einen Vorrat an haltbaren heimischen Lebensmitteln mit.

Die Eurer Arbeit entsprechende Kleidung für Sommer und Winter einschl. Schuhzeug und Wäsche — möglichst auch Decken — müßt Ihr mitbringen. Die Beschaffungsmöglichkeiten in Deutschland sind wegen des Krieges wie in allen anderen Ländern beschränkt.

Bei Erkrankung gewährt Euch der Betriebsführer Unterkunft und Verpflegung. Die Krankenbehandlung erfolgt für Euch kostenlos durch die zuständige Krankenkasse.

Die Freizeit könnt Ihr Euch im Lager auf Eure Art gestalten. Bringt daher aus der Heimat auch Musikinstrumente, Spiele, Handwerkszeug zum Basteln usw. mit.

Um Euch den behördlichen Aufsichtsorganen gegenüber jederzeit ausweisen zu können, muß jeder nach Deutschland kommende Arbeiter und jede Arbeiterin Ausweispapiere bei sich führen, aus denen Volkszugehörigkeit, Name,

Das Mitführen weiterer Schriftstücke jeglicher Art (Bücher, russischer Schulbücher, Zeitschriften, Broschüren usw.) sowie anderer aus Eurem Heimatgebiet stammender Kennzeichnungen — z. B. von Uniformteilen, Armbinden, Kokarden, Abzeichen u. dgl. — ist nicht erlaubt.

Ihr könnt ständig monatlich ein- bis zweimal nach Hause schreiben und ebenso Post aus der Heimat erhalten. Ein Paketverkehr ist zur Zeit aus Transportgründen noch nicht möglich.

Ihr könnt — jeder in seiner Sprache — eine eigens für Euch herausgegebene wöchentlich erscheinende Zeitung erhalten, die Euch über alle wesentlichen Vorgänge Eurer Heimat sowie über das große Weltgeschehen zusätzlich zu den Rundfunksendungen, die in den Mittagsstunden eigens für Euch eingerichtet werden, unterrichten.

Bei entsprechender Bewährung könnt Ihr bei längerer Dauer der Freizeit, z. B. an Sonntagen, gemeinsame Ausgänge, Besichtigungen oder kleinere Ausflüge unter deutscher Leitung durchführen, die Euch Gelegenheit bieten, die Umgebung Eurer Arbeitsstätte kennenzulernen.

Wenn Ihr in Deutschland arbeitet, werdet Ihr und Eure Angehörigen bei der Verteilung von Land in der Heimat bevorzugt berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung bei der Landzuteilung an Euch und Eure Angehörigen müßt Ihr Euch vor der Heimreise eine Bescheinigung des Arbeitsamts über die Tätigkeit in Deutschland ausstellen lassen.

Deutschland ist bemüht, Euer Dasein erträglich zu gestalten. Seid dafür dankbar und bemüht Euch, nach obigen Weisungen zu leben und zu handeln!

Sauckel

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

65a

Um der außerordentlich schwierigen Verantwortung, die mit dem Arbeitseinsatz verbunden ist, gerecht werden zu können, ordne ich hiermit an, daß der Reichsgesundheitsführer, Pg. Dr. Conti, gegenüber allen mit dem Arbeitseinsatz befaßten Behörden und sonstigen Dienststellen, insbesondere Gesundheitsdienststellen, sowie für sämtliche in Deutschland befindlichen Arbeitslager deutscher und ausländischer Arbeiter das alleinige Aufsichts- und Weisungsrecht in allen gesundheitlichen Angelegenheiten hat.

Sauckel

ERWEITERUNG DES ARBEITSSTABES DES GENERALBEVOLLMÄCHTIGTEN FÜR DEN ARBEITSEINSATZ

Vorgang: „Mitteilungen“ Nr. 1 Seite 11).

Verbindungsoffiziere zur Wehrmacht:

- 1. Der Beauftragte des Chefs des OKW. beim GBA. (BA. OKW./GBA.):  
Oberstleutnant Ernst Frantz,  
Berlin W 62, Kurfürstenstr. 125,  
Ruf 240016 App. 549.

- 2. Verbindungsoffizier des Reichsluftfahrtministeriums zum GBA.:

Major Fritz Kattner,  
Berlin W 8, Leipziger Str. 7,  
Ruf 120047 App. 2192.

Fachlicher Stab:

- 3. Der Beauftragte für die Zusammenarbeit mit der Organisation Todt einschließlich Baustab Speer:

Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen  
Dr. Fritz Schmelter, Frankfurt a. M.  
Ruf Berlin 936971 Apparat 368  
Frankfurt a. M. 31841/2.

- 4. Verbindungsmann des Reichsgesundheitsführers zum GBA.:

Oberstabsarzt Dr. Arno Herrmann,  
Berlin W 35, Tiergartenstr. 15,  
Ruf 219001 oder 120034 App. 883.

- 5. Verbindungsführer des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. zum GBA.:

Regierungsrat Gustav vom Felde, Leiter der Staatapolizeistelle Weimar,  
Ruf Berlin 126571,  
Weimar 2881.



66

Der Reichsführer ~~SS~~  
und Chef der Deutschen Polizei  
S - IV D - 293/42 (ausl. Arb.)

Berlin, den 9. April 1942

Direktor des Sicherheitspolizeibereichs  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 20. APR. 1942

An

die Inspektore der Sicherheitspolizei  
und des SD

dem Befehlshaber in Prag

alle Staatspolizei-leit-stellen

alle Kriminalpolizei-leit-stellen

alle SD-Leit-Abschnitte

Nachrichtlich

den Höheren ~~SS~~ und Polizeiführern

den Befehlshabern der Sicherheitspolizei  
und des SD

den Kommandeuren der Sicherheitspolizei  
und des SD

im Generalgouvernement

Betrifft: Behandlung von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet.

Bezug: Erlaß vom 20. 2. 1942 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.).

In der Anlage übersende ich einen Nachtrag zu Abschnitt A der "Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" vom 20. 2. 1942 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - , der die Vorschriften über die Behandlung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet ändert bzw. ergänzt.

In Anbetracht der trotz sicherheitspolizeilicher Bedenken notwendig gewordenen Lockerung der Bestimmungen wird bei abträglichem Verhalten der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet noch schärfer als bisher durchgegriffen werden müssen. Richtlinien hierüber

*Handwritten notes:*  
S. d. d.  
10. 28/4. 42

*Handwritten signature:* G. S. 22/11/42

66a

werden in Kürze ergehen.

Die eingetretenen Auflockerungen machen es erforderlich, geeignete Kolonnenführer - soweit dies nicht schon geschehen ist - aus der Zahl der Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet heranzuziehen, um mit ihrer Hilfe eine Verstärkung der nachrichtendienstlichen Überwachung und der Bewachung zu erreichen. Auf die Einhaltung der Bedingungen für die Einzelunterbringung ist besonders zu achten; die Einzelunterbringung soll bei den einzeln eingesetzten Arbeitskräften keineswegs den Regelfall bilden.

Hinsichtlich der Bewachung am Arbeitsplatz ist darauf hinzuweisen, daß infolge Mangels an Personal für die Wachmannschaften das Schwergewicht in der Bewachung bei den vorgesehenen Betriebsangehörigen liegen muß. Es wird daher bei Einsatz kleinerer Kolonnen in dem Betrieb von einer Bewachung am Arbeitsplatz durch das für die Unterkünfte vorgesehene Wachpersonal vielfach abzusehen sein. Auf diese Weise wird es den Staatspolizei-leit-stellen möglich sein, auch zu allgemeinen nachrichtendienstlichen Aufgaben engeren Kontakt mit den deutschen Werksangehörigen zu bekommen.

In Vertretung:  
gez. H e y d r i c h

15099



Beglaubigt:  
*Heidrich*  
Kanzleiangestellte

15099

Berlin, den 9. April 1942 67

Behandlung  
der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet  
- Nachtrag zu Abschnitt A  
der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von  
Arbeitskräften aus dem Osten vom 20. 2. 42 - S - IV D -  
208/42 (ausl. Arb.). -

Die beim Einsatz der Arbeitskräfte aus den altsowjetischen Gebieten (Abschnitt A der Bestimmungen vom 20. 2. 42) gesammelten Erfahrungen ermöglichen es, die Anwerbepropaganda straffer zu leiten, die Ernährung dieser Arbeitskräfte besser zu gestalten und auch die Frage der Entlohnung erneut zu prüfen. Auf Grund dieser Tatsachen und unter Berücksichtigung der bisher eingegangenen sicherheitspolizeilichen Erfahrungsberichte habe ich es im Einvernehmen mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Gauleiter Sauckel für zweckmäßig erachtet, zugleich mit den vorstehend aufgeführten Maßnahmen auch einzelne Punkte des Abschnittes A der vorgenannten Bestimmungen vom 20.2.42 - wie folgt - zu ändern bzw. zu ergänzen:

Zu A III Arbeitseinsatz.

Die inzwischen aufgestellten Pläne über den gesamten Arbeitseinsatz lassen eine strengste Absonderung der Arbeitskräfte aus den altsowjetischen Gebieten von der deutschen Zivilbevölkerung, ausländischen Zivilarbeitern und allen Kriegsgefangenen nicht geboten erscheinen, da sonst die Möglichkeiten des Einsatzes dieser Arbeitskräfte zu beschränkt würden.

Bei Aufrechterhaltung des Grundsatzes einer möglichsten Absonderung gilt daher folgendes:

1. Dem Grundsatz des kolonnenweisen Einsatzes steht es nicht entgegen, wenn in den Betrieben die Kolonnen in kleinere Gruppen aufgeteilt werden, wenn es - wie etwa bei Facharbeitern - darauf ankommt,

67a

die Arbeitskräfte an die nur von ihnen auszufüllenden Arbeitsplätze zu bringen.

Es läßt sich dabei nicht vermeiden, daß die Arbeitskräfte aus dem altsovjjetischen Gebiet zwischen deutschen oder auch ausländischen Arbeitern eingesetzt werden.

Für eine Übergangszeit wird es nicht zu umgehen sein, daß die Arbeitskräfte aus dem altsovjjetischen Gebiet auch mit Kriegsgefangenen in einem Betriebe arbeiten. Dies darf jedoch nur in Fällen unbedingter Notwendigkeit geschehen; auch ist bei der Planung des Einsatzes von vornherein darauf zu achten, daß dieser unerwünschte Zustand möglichst bald beseitigt wird.

Wo es möglich ist, die Arbeitskräfte aus dem altsovjjetischen Gebiet abgeschlossen in besonderen Betriebsabteilungen einzusetzen, ist dies selbstverständlich durchzuführen. Im übrigen wird die Errichtung sog. "Russenbetriebe" nunmehr verstärkt angestrebt werden.

2. Dem Einsatz von Familien mit arbeitsfähigen Kindern über 15 Jahre, der vor allem in der Landwirtschaft in Frage kommen wird, stehen Bedenken nicht entgegen. Es ist nicht notwendig, die Familien zu trennen. Frauen mit nicht-arbeitsfähigen Kindern und schwangere Frauen belasten den Arbeitseinsatz und sind demgemäß nicht ins Reich hereinzubringen, bzw. auf jeden Fall abzuschieben.

Zu A IV Unterbringung.

15098 

Hinsichtlich der abgeschlossenen Unterbringung verbleibt es bei den ergangenen Bestimmungen jedoch mit folgenden Abwandlungen:

1. Die Umzäunung der Lager darf nicht mit Stacheldraht versehen sein. Bisher verwendeter Stacheldraht ist zu entfernen.

2. In kleineren landwirtschaftlichen Betrieben, in denen der Einzeleinsatz gestattet ist, kann, falls eine geschlossene Unterbringung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt (z. B. in weit

68

auseinandergezogenen Dörfern), auch für männliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet eine Einzelunterbringung in fest verschließbaren und gut zu überwachenden Unterkünften gestattet werden kann, wenn sich eine deutsche männliche Arbeitskraft auf dem Grundstück befindet, die die Kontrolle übernehmen kann.

3. Familien (s. oben zu A III Ziffer 2) brauchen auch in den Unterkünften nicht getrennt zu werden. In geschlossenen Lagern hat ihre Unterbringung möglichst in besonderen Räumen zu erfolgen. Sind sie in kleineren landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt, kann eine Unterbringung der Familien unter den zu A IV Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfolgen.

4. Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet dürfen nach wie vor ihre Unterkünfte nur zur Verrichtung der Arbeit verlassen. Das absolute Ausgehverbot wird jedoch dahin gelockert, daß bewährten Arbeitskräften - gewissermaßen als Belohnung - in geschlossenen Gruppen unter hinreichender deutscher Aufsicht Ausgang gewährt werden darf. Die Aufsicht ist von den Wachmannschaften oder dem Betriebspersonal zu stellen. Bei Mißständen, Flucht u.ä.m. ist die Ausgangserlaubnis zu sperren.

Da die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zum Verlassen der Unterkünfte nur zur Verrichtung ihrer Arbeit berechtigt sind und dies in ihrem Ausweis vermerkt ist, ist darauf zu achten, daß sich das deutsche Begleitpersonal legitimieren und gegebenenfalls seine Berechtigung zum Ausführen der Arbeitskräfte durch Bescheinigung des Betriebes nachweisen kann.

Im übrigen spielt sich die gesamte Freizeit der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet wie bisher in den Unterkünften ab.

68w

Zu A V 1 Bewachung der Unterkünfte.

1. Können im Einzelfall die vorgesehenen Wachmannschaften wegen Personalmangels nicht bereitgestellt werden oder würden bei kleinen Lagern die Kosten für die Wachmannschaften nach Feststellung der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle die Betriebsführer über Gebühr belasten, so kann unter Aufsicht der Staatspolizei-leit - stelle bzw. der von ihr bestimmten Polizeidienststelle durch die Betriebe eine hinreichende Bewachung - etwa in Form eines Selbstschutzes - sichergestellt werden.

2. Soweit unter den oben genannten Voraussetzungen (s. zu A IV Ziffer 2) eine Einzelunterbringung gestattet ist, bedarf es nicht des Einsatzes besonderer Wachmannschaften. Die auf dem Grundstück befindlichen deutschen männlichen Arbeitskräfte sind zu laufender Kontrolle verpflichtet.

-----

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten vom 20. 2. 1942 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - unberührt.

In Vertretung:  
gez. H e y d r i c h



Beglaubigt:  
*[Handwritten signature]*  
Anzeleiangestellte

15097

